

Muster HONORARVERTRAG

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als Auftraggeber
- im folgenden "MHKBG" genannt -

und

.....

- im folgenden „Honorarkraft“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Honorarkraft übernimmt auf der Grundlage ihres Angebotes vom2019 die eigenverantwortliche Umsetzung der Ausstellung „.....“ in den ersten bis dritten Foyer-Etagen und Treppenaufgängen im Dienstgebäude des MHKBG am Jürgensplatz. Der Ausstellungszeitraum ist vom bis zum befristet.

§ 2

Leistungen der Honorarkraft

- (1) **Vorbereitung Ausstellung:** Konzeption und Planung; Recherche zum Thema; Auswahl der Künstler/innen, Kommunikation (Atelierbesuche, Begehung der Ausstellungsräume, Auswahl der Exponate); Kostenplanung; Kontakt zu vom MHKBG benannten Ansprechpersonen.
- (2) **Einladung zur Ausstellungseröffnung / Roll-Up-Banner / Katalog:**
 - a. Entwurf der Einladung, eines Roll-Up-Banners mit dem Ausstellungshinweis für das Eingangsfoyer des MHKBG und der Konzeption des Kataloges bzw. Ausstellungsführers unter Beachtung der Voraussetzungen der § 58 UrhG; Unterstützung der/s Grafikers/in / der Künstler/in; Erstellung von Texten / Korrekturen.
 - b. Beauftragung einer/s Grafikerin/s zur Gestaltung der Einladung, des Roll-UP-Banners und des Ausstellungskataloges (Entwurf und Layout, Textredaktionen, Bildbearbeitungen, Reinzeichnungen und Druckvorla-

gen) sowie des Druckereiservices mit der Hausdruckerei des MHKBG, die die Einladung und den Katalog / Ausstellungsführer druckt und mit dem vom MHKBG beauftragten Hersteller des Roll-Up-Banners.

- (3) **Aufbau:** Organisation der Anlieferung / Aufbauhelfer/innen; Aufbau, Hängung und Beschilderung der Exponate im Ministerium.
- (4) **Eröffnung:** Redebausteine; Vorschläge zum Begleitprogramm (Kontakt zu Musiker/innen / Performance-Künstler/innen); Unterstützung Pressearbeit (PK, Texte, Bilder, Web).
- (5) **Ausstellung:** grundsätzliche Bereitschaft zur Führung von Besuchern/innen.
- (6) **Abbau:** Organisation des Abbaus der Ausstellung und Organisation Rücktransport.
- (7) **Nachbereitung / Reflexion**

§ 3

Zeit und Ort der Leistungserbringung

- (1) Die Honorarkraft trägt dafür Sorge, dass die mit § 2 übertragenen Tätigkeiten in der vereinbarten Leistungszeit vom erbracht werden.
- (2) Die Honorarkraft unterliegt bei der Durchführung ihrer Dienste keinen Weisungen des MHKBG und führt ihre Tätigkeit selbstständig, eigenverantwortlich und grundsätzlich außerhalb der Geschäftsräume des Ministeriums aus. Sie kann insbesondere über die zeitliche Einteilung, die Dauer, die Art und den Ort ihrer Dienstleistung frei bestimmen, soweit der Vertragsgegenstand eine Anwesenheit vor Ort nicht erfordert. Soweit Tätigkeiten in den Diensträumen des MHKBG notwendig sind, sind besondere betriebliche Belange bzw. Anforderungen des MHKBG zu berücksichtigen.
- (3) Die Honorarkraft verpflichtet sich, dem MHKBG regelmäßig über die Zielerreichung der vertraglich vorgesehenen Aufgabenfelder Auskunft zu geben.
- (4) Die Honorarkraft bestätigt dem MHKBG durch Unterzeichnung des Honorarvertrages, dass keine Scheinselbstständigkeit vorliegt. Die Honorarkraft bestätigt insbesondere, dass sie in weiteren Aufträgen für andere Auftraggeber - zusätzlich zur Arbeit als Honorarkraft für das MHKBG - arbeitet.

§ 4

Heranziehung Dritter zur Leistung

Die Honorarkraft hat die vereinbarte Leistung – ausgenommen Leistungspositionen § 2 (3) und (6) – höchstpersönlich zu erbringen. Im Verhinderungsfalle hat sie das MHKBG zu unterrichten.

§ 5

Vertragsende / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer der vereinbarten Leistungserbringung (vgl. § 2), d.h. die Umsetzung des Ausstellungsprojektes „.....“ abgeschlossen. Mit der Erbringung der Leistungsposition 7 ist das Vertragsverhältnis beendet.
- (2) Der Vertrag kann während dieser Zeit von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Vergütungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Honorarkraft erhält eine Vergütung von Euro (zzgl. MwSt.) in zwei Teilbeträgen.
- (2) Die Zahlung erfolgt in Höhe von € (zzgl. MwSt.) nach Aufbau / Hängung der Ausstellung und in Höhe von € (zzgl. MwSt.) nach dem vollständigen Abbau sowie der Nachbereitung der Ausstellung jeweils gegen Rechnungsstellung mit einer Fälligkeit von 14 Tagen.
- (3) Mit dieser Vergütung, zzgl. des Sachkostenetats (§ 7), sind die Vertragsleistungen nach § 2 und alle Kosten, die der Honorarkraft durch die Ausführung des Auftrags entstehen, abgegolten.
- (4) Alle aus diesem Vertrag in Ansehung der Vergütung entstehenden steuerlichen Verpflichtungen trägt die Honorarkraft. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Honorarkraft als selbständig tätige Unternehmerin mit den damit verbundenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen anzusehen ist. Ihr obliegt die Versteuerung der Vergütung, die Abführung der Umsatzsteuer sowie eventueller Beiträge zur Sozialversicherung. Die Steuer-Nummer ist dem MHKBG mitzuteilen.

§ 7

Sachkosten und weitere Leistungen

- (1) Als Sachkosten-Etat der Ausstellung „.....“ wird ein Budget von maximal € (zzgl. MwSt.) festgelegt. Er umfasst Transportkosten, Auf- und Abbaukosten, Materialkosten sowie die Gestaltungskosten der Grafikerin / des Grafikers (Leistungsposition § 2 (2 b), (3) und (6)).
- (2) Der Sachkosten-Etat wird im MHKBG für die o.g. Leistungen vorgehalten. Gegenüber Fremddienstleistern, wie den Tarnsportleuten, Auf- und Abbauhelfern, Materiallieferanten und der Grafikerin / dem Grafiker ist die Honorarkraft Auftraggeberin. D.h. die Honorarkraft ist für die Beauftragung der Fremddienstleister in eigenem Namen, für die entsprechenden Vertragsabschlüsse, die Prüfung der Rechnung und die Abrechnung mit den Fremddienstleistern zuständig. Die von der Honorarkraft verauslagten Kosten für die Fremddienstleistungen werden nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen vom MHKBG nach Prüfung im Rahmen des nach Absatz 1 festgelegten Höchstbetrages erstattet.

Die Rechnungen zur Erstattung sind wie folgt einzureichen: nach der Freigabe der Einladung, des Roll-Up-Banners und des Kataloges, nach Aufbau / Hangung der Ausstellung und nach dem vollstandigen Abbau der Ausstellung.

§ 8 Krankheit / Urlaub

Nur die tatsachlich geleisteten Tatigkeiten der Honorarkraft werden vergutet. Der Honorarkraft steht demnach kein Anspruch auf Vergutung zu, wenn sie infolge von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistungserbringung nach diesem Vertrag verhindert ist. Die Regelung des § 616 BGB findet keine Anwendung.

§ 9 Haftung

Das MHKBG haftet gegenuber der Honorarkraft nicht fur Schaden, die die Honorarkraft im Zuge ihrer Tatigkeit erleidet oder verursacht.

§ 10 Geheimhaltung, Herausgabe

- (1) Unterlagen und Informationen durfen nur fur Zwecke der Durchfuhrung des Vertrages eingesetzt werden. Die Honorarkraft verpflichtet sich, uber die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen, uber die Vertragsausfuhrung und die dabei gewonnenen Ergebnisse gegenuber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten insbesondere solche Informationen, die vom MHKBG als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umstanden als vertraulich erkennbar sind.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Soweit die Honorarkraft zur Erfullung ihrer Verpflichtungen Dritte heranzieht, sind auch diese zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (3) Die Honorarkraft verpflichtet sich, alle ihr zur Verfugung gestellten Unterlagen sowie samtliche selbst angefertigten Schriftstucke oder andere Aufzeichnungen, insbesondere auch Kopien oder CDs auf Verlangen, spatestens jedoch mit Beendigung des Vertragsverhaltnisses dem MHKBG zuruckzugeben. Ein Zuruckbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Honorarkraft verpflichtet sich, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten, und stellt sicher, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfullung dieses Vertrages betraut werden, diese ebenfalls beachten.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Konzeption und Umsetzung der Ausstellung. Die Honorarkraft erhalt im Rahmen dieser Leistungserbringung seitens des MHKBG keine personenbezogenen Daten der Beschaftigten des MHKBG. Der Vertrag beinhaltet demnach keine weisungsgebundene Verarbeitung per-

sonenbezogener Daten, so dass keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO gegeben ist.

§ 12 Vertragsänderung

- (1) Soweit keine weiteren Regelungen in diesem Vertrag getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anders ergibt, nicht vereinbart.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.

Düsseldorf, 2019

Düsseldorf, 2019

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag